

seits war das Thema spätestens seit der allerdings nicht allzu lange vor den Konzilien liegenden Taufumfrage Karls des Großen⁴⁵ auf der Tagesordnung, und daß dieses *scrutinium* und der ganze Taufritus nach römischer Art (oder was man dafür hielt) vollzogen werden sollten, verstand sich wohl von selbst, hatte Karl doch schon in seinem „Duplex legationis edictum“ von 789 angeordnet: *Ut audiant episcopi baptisterium presbyterorum, ut secundum morem Romanum baptizent*⁴⁶. In den Bischofskapitularen spielt der *ordo baptizandi*, der jedem Priester geläufig sein sollte, eine erhebliche Rolle⁴⁷, und so darf es als absolut unauffällig gelten, wenn Benedict fordert, das *scrutinium* solle in gehöriger Weise *more Romano* durchgeführt werden. „Die Mahnungen“, – so Angenendt⁴⁸ – „die römische Liturgie und dabei auch den römischen Taufritus einzuhalten, sind zahlreich“, und deshalb wird man gut daran tun, c. 4 des Mainzer Konzils als sachliche Parallele, nicht aber als Vorlage zu betrachten.

Treffen diese Beobachtungen zu, dann wäre zunächst zu konstatieren, daß von dieser einen Ausnahme abgesehen, alle Auszüge aus diesen Konzilien in mehr oder weniger großen Blöcken beieinander stehen, und zwar jedes Konzil geschlossen für sich, wobei die jeweilige Exzerptreihe entweder gar nicht (wie bei dem Konzil von Arles oder den Auszügen aus der Mainzer Synode im ersten Buch) oder durch Einschlebung von aus anderen Quellen stammenden Kapiteln mehr oder weniger regelmäßig unterbrochen ist (schön zu sehen z. B. bei den Konzilien von Chalon und Tours)⁴⁹. Zahlenmäßig überwiegt dabei

45) Vgl. den MGH Capit. 1 Nr. 125 S. 246 f. gedruckten Brief Karls an Erzbischof Odilbert von Mailand, in dem er sich nach dem Taufordo erkundigt und ausdrücklich fragt: *De scrutinio, quid sit scrutinium* (S. 247, 7 bzw. KEEFE S. 88, 22 f.). Zur Sache vgl. im übrigen Ludwig EISENHOFER, Handbuch der katholischen Liturgik 2 (Theologische Bibliothek, 1933) S. 250 ff., ferner Arnold ANGENENDT, Der Taufritus im frühen Mittelalter, in: *Segni e riti nella chiesa altomedievale occidentale* 1 (Settimane di studio del centro Italiano di studi sull'alto medioevo 33, 1, 1987) S. 275–321, bes. S. 284 f., Susan A. KEEFE, *An unknown Response from the archiepiscopal province of Sens to Charlemagne's circulatory inquiry on Baptism*, *Revue Bénédictine* 96 (1986) S. 48–93, bes. S. 49 f.

46) MGH Capit. 1 Nr. 23 c. 23 S. 64, 6 f.

47) Vgl. z. B. aus der unmittelbaren zeitlichen Nachbarschaft zu Benedict c. 2 des ersten Kapitulars Hinkmars von Reims (852), hg. von Martina STRATMANN, MGH Capit. episc. 2 (1995) S. 35, 4 f. mit den dort Anm. 11 und 12 genannten Parallelstellen.

48) Taufritus (wie Anm. 45) S. 282 mit Belegen in Anm. 14 (S. 282 f.).

49) Dazwischengeschoben sind in der Regel römischrechtliche Kapitel aus der *Summa de ordine ecclesiastico*, vgl. Max CONRAT (COHN), *La Somma delle*